

Resolutionen und Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats

Wirtschafts- und Sozialrat
Offizielles Protokoll, 2000
Beilage 1



Vereinte Nationen • New York, 2000

Auszug:

Resolution 2000/3

Verfahren für die Behandlung von Mitteilungen betreffend Menschenrechte

Der Wirtschafts- und Sozialrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 728 F (XXVIII) vom 30. Juli 1959 über die Behandlung von Mitteilungen betreffend Menschenrechte sowie auf seinen diesbezüglichen Beschluss 79 (LVIII) vom 6. Mai 1975,

sowie unter Hinweis auf seine Resolution 1235 (XLII) vom 6. Juni 1967, mit der er die Menschenrechtskommission ermächtigte, Informationen über schwere Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu untersuchen, seine Resolution 1503 (XLVIII) vom 27. Mai 1970, mit der ein Verfahren für die Behandlung von Mitteilungen über Verletzungen von Menschenrechten und Grundfreiheiten geschaffen wurde, und seine Resolution 1990/41 vom 25. Mai 1990 betreffend die Schaffung der Arbeitsgruppe für Situationen, ihre Zusammensetzung und die Benennung ihrer Mitglieder,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 1 (XXIV) der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten (jetzt Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte) vom 13. August 1971 betreffend die Kriterien für die Zulässigkeit von Mitteilungen¹ sowie die Resolution 2 (XXIV) der Un-

¹ Siehe E/CN.4/1070 und Corr.1

5. *beauftragt* die Arbeitsgruppe für Situationen, die im Einklang mit Ziffer 40 des Berichts der intersessionellen offenen Arbeitsgruppe zur Verbesserung der Wirksamkeit der Mechanismen der Menschenrechtskommission eingesetzt wurde⁹ und die alljährlich mindestens einen Monat vor der Jahrestagung der Kommission für eine Woche zusammentreten soll, den vertraulichen Bericht und die Empfehlungen der Arbeitsgruppe für Mitteilungen zu prüfen und zu entscheiden, ob eine bestimmte ihr zur Kenntnis gebrachte Situation vor die Menschenrechtskommission gebracht werden soll oder nicht, sowie die konkreten Situationen zu prüfen, die von der Menschenrechtskommission im Rahmen des Verfahrens weiter beobachtet werden, und dementsprechend der Kommission einen vertraulichen Bericht vorzulegen, der die wichtigsten Problembereiche aufzeigt, in der Regel zusammen mit dem Entwurf einer Resolution oder eines Beschlusses mit Empfehlungen zu den Maßnahmen, die von der Kommission in Bezug auf die an sie überwiesenen Situationen zu ergreifen sind;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die vertraulichen Akten mindestens eine Woche vor der ersten nichtöffentlichen Sitzung allen Mitgliedern der Menschenrechtskommission zur Verfügung zu stellen;

7. *ermächtigt* die Menschenrechtskommission, soweit sie dies für angezeigt hält, die ihr von der Arbeitsgruppe für Situationen vorgelegten konkreten Situationen sowie die weiter beobachteten Situationen in zwei gesonderten nichtöffentlichen Sitzungen nach folgenden Modalitäten zu prüfen:

a04 Tc05(n71r)5.uf Re4

iv) Einstellung der Prüfung der Angelegenheit im Rahmen des vertraulichen Verfahrens nach Ratsresolution 1503 (XLVIII), damit dieselbe Angelegenheit im Rahmen des öffentlichen Verfahrens nach Ratsresolution 1235 (XLII) geprüft werden kann;

8. *beschließt*, dass die von dieser Neuorganisation der Arbeit unberührten Bestimmungen der Ratsresolution 1503 (XLVIII) und damit zusammenhängender Resolutionen und Beschlüsse in Kraft bleiben, namentlich

a